

GESANGVEREIN ZU LANGENBERNSDORF e. V.

SATZUNG

genehmigt
in der Gründungsversammlung
am 28. Februar 1992

7. Änderung am 05. März 2026

Alle Amtsnamen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen „GESANGVEREIN ZU LANGENBERNSDORF“; in der abgekürzten Form „GV Langenbernsdorf“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „GESANGVEREIN ZU LANGENBERNSDORF e. V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Langenbernsdorf.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

Der „GESANGVEREIN ZU LANGENBERNSDORF e. V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Gesangvereines zu Langenbernsdorf e. V. ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dieser Zweck soll verwirklicht werden insbesondere durch:

- a) Pflege des deutschen Liedgutes und des Chorgesangs
- b) Ausrichten von und Teilnahme an Sängertreffen, Gestaltung von kulturellen Veranstaltungen in der Gemeinde und der Region
- c) Förderung des Vereinslebens im Heimatort und Schaffung sowie Erhaltung von Verbindungen zu anderen Chören
- d) Förderung des musikalischen Nachwuchses

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) unterstützenden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Mitglieder können werden:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen

Die Anmeldung eines Mitglieds hat beim Vorstand zu erfolgen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Dem Aufgenommenen wird mit der Aufnahmemitteilung zugleich die Vereinssatzung ausgehändigt.

Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, diese entscheidet endgültig.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in Wort und Tat nach außen und nach innen nach Kräften hochzuhalten, die Singstunden und Versammlungen regelmäßig, fleißig und pünktlich zu besuchen und alles dem Verein Nachteilige zu unterlassen.

Die Ehrenmitgliedschaft kann durch ununterbrochene 25-jährige aktive und 35-jährige unterstützende Vereinsangehörigkeit erworben werden. Zu Ehrenmitgliedern können ferner solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein im Besonderen oder um den Chorgesang oder die Kunst im Allgemeinen besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung kann nur der Vorstand vorschlagen, sie muss durch die Versammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt werden. Sie haben in den Versammlungen Sitz und Stimme. Ehrenmitglieder können auf Antrag von der Beitragspflicht befreit werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Neben dem Erwerb der Ehrenmitgliedschaft für jedes Mitglied kann der Vorsitzende nach dem Scheiden aus seinem Amt – in Anerkennung seiner Verdienste um den Verein – zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand auf Lebenszeit bzw. bis zum Austritt aus dem Verein und bedarf der 3/4 Stimmenmehrheit der zur Versammlung anwesenden Mitglieder. Der Ehrenvorsitzende hat im Vorstand Sitz und Stimme.

§ 4

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Ein Mitglied kann zum Ende jedes Geschäftsjahres durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten. Es besteht eine Kündigungsfrist bis zum 30.11. des Austrittsjahres.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Vereinsmitglieds.

Der Ausschluss durch den Vorstand kann vorgenommen werden, wenn

- 1. die Zahlung der Beiträge beharrlich verweigert und / oder
- 2. in grober Weise der Satzung zuwider gehandelt wird.

Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.

Jeder Ausgetretene und Ausgeschlossene verliert alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5

BEITRÄGE UND MITTEL DES VEREINS; GESCHÄFTSJAHR

Der Verein erhebt, um seinen laufenden finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, Vereinsbeiträge.

Die Höhe der Beiträge wird alljährlich in der Jahreshauptversammlung in Anlehnung an den Bedarf für das nächste Vereinsjahr bestimmt. Näheres regelt die Beitragssatzung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 6

ORGANE DES VEREINS

Organe des Gesangvereines zu Langenbernsdorf e. V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der vertretungsberechtigte Vorstand

§ 7

MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder dem stellvertreten Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Die Einladung eines Mitgliedes erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die zuletzt bekannte Adresse versandt wurde. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

Die Einladungen können auch durch die Blockbetreuer fristgemäß an die Mitglieder überbracht werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel (3/4), zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel (9/10) der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl von maximal drei Rechnungsprüfern
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Entgegennahme des musikalischen Berichts des Liedermeisters

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel (1/3) der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich (geheim) abgestimmt werden. Vorstandswahlen haben ausschließlich schriftlich (geheim) zu erfolgen. Eine Stimmabgabe per Briefwahl bzw. durch die Bevollmächtigung eines anderen Mitgliedes ist zulässig.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll muss mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Einladung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen, eine Bestätigung der satzungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung sowie im Falle der Wahl einen Vermerk, ob die gewählten Personen die Wahl angenommen haben. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Personen tätig werden, unterzeichnen die zuletzt tätigen Personen die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 8

VORSTAND

Der Vorstand besteht aus

Vorsitzender,
stellvertretender Vorsitzender,
Liedermeister,
Schatzmeister nebst Stellvertreter,
Schriftführer nebst Stellvertreter,
Notenarchivar,
zwei bis vier Beisitzer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.

Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds ist schriftlich zu erklären.

Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Liedermeister und der Schatzmeister. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

Die Sitzungen des Vorstandes werden eine Woche vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
Alle Sitzungsprotokolle des Vorstandes sind durch den Protokollführer zu unterzeichnen.

Der VORSITZENDE bildet die Spitze des Vereins. Er hat:

- alle an ihn als Vereinsvorsitzende gerichteten Eingänge der betreffenden Stelle zuzuführen und für ordnungsgemäße Erledigung Sorge zu tragen
- alle vom Verein ausgehenden wichtigen Schriftstücke gegenzuzeichnen
- die Versammlungen und Vorstandssitzungen einzuberufen und zu leiten
- die Ausführung gefasster Beschlüsse zu überwachen
- den Jahresbericht zur Jahreshauptversammlung abzufassen

Sein Amt bedeutet die Oberaufsicht über das gesamte Geschäftsgebahren sowie die Wahrung der Gesamtinteressen des Vereins.

Der STELLVERTRETENDE VORSITZENDE arbeitet eng mit dem Vorsitzenden zusammen. Er übernimmt bei Ausfall des Vorsitzenden dessen Aufgaben.

Der LIEDERMEISTER

- leitet Proben und Konzerte
- besorgt die Anschaffung der neuen Musikalien
- legt die Vortragsordnungen zu den Auftritten und Konzerten fest
- macht Vorschläge zur Gewinnung geeigneter Solokräfte
- besorgt die gesangliche Prüfung der Neuangemeldeten und teilt sie der betreffenden Chorstimme zu, die ohne seine Genehmigung nicht verlassen werden darf
- bestimmt die Aufstellung der Sänger bei den Aufführungen, ebenso die sich nötig machenden Sonderprüfungen
- hat das Recht, sich von der musikalischen Leistungsfähigkeit einzelner durch Bestellung zu Einzelproben oder Aufrufe zum Vorsingen zu überzeugen
- hat das Recht, ungenügend Vorbereitete oder säumige Singstundenbesucher von der Teilnahme an Auftritten und Konzerten auszuschließen

Dem SCHRIFTFÜHRER obliegt

- die Ausarbeitung und – nach Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden – Absendung aller vom Verein ausgehenden wichtigen Schriftstücke
- das Protokollieren der Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen
- das Abfassen des Wortlautes aller Einladungen, öffentlichen Anschläge usw.
- die Führung der Vereinsgeschichte
- die Aufstellung des Singstundenbesuches zur Jahreshauptversammlung
- die Sammlung bzw. käufliche Erwerbung aller den Verein betreffenden Zeitungsberichte und anderer Drucksachen usw.

Der SCHATZMEISTER

- nimmt gegen entsprechende Quittung die Beiträge der Mitglieder entgegen
- sorgt für ordnungsgemäße Buchung aller Einnahmen und Ausgaben und für sichere Aufbewahrung
- sorgt im Einvernehmen mit der übrigen Vereinsleitung für beste Anlegung des Vereinsvermögens

Für die ihm anvertrauten Gelder ist er verantwortlich und für die durch seine Schuld entstandenen Fehlbeträge ersatzpflichtig.

In jeder Jahreshauptversammlung erfolgt die Wahl von maximal drei Rechnungsprüfern für das folgende Geschäftsjahr, die vor der Abgabe des Kassenberichtes durch den Schatzmeister eine Revision durchführen.

Der NOTENARCHIVAR hat

- für sichere und übersichtliche Aufbewahrung sowie für beste Instandhaltung der Noten zu sorgen
- bei Proben, Auftritten, Mitwirkungen, Konzerten usw. die rechtzeitige Austeilung und gewissenhafte Einsammlung der Noten zu veranlassen
- Geschenke und Widmungen von Tonwerken zu vermerken

Neben dem Amt des Notenarchivars, gibt es das Amt des historischen Archivars. Er befasst sich ausschließlich mit der Geschichte des Vereines. Diese Tätigkeit ist an kein Vorstandsamt gebunden.

§ 9

SATZUNGSÄNDERUNGEN

Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.

Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sämtliche Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßnahmen (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

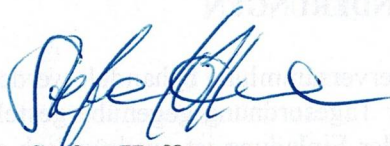
§ 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 90% der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.

Die Liquidation erfolgt durch den vertretungsberechtigten Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Turnverein „Stöckener Hasenheide“ e. V. in Langenbernsdorf, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Langenbernsdorf, 05. März 2026



Stefan Hoffmann
Vorsitzender



Ines Liebernicket
stellvertretende Vorsitzende



Tim Sobieroj
Schatzmeister



Anke Götz
Schriftführerin/Protokollführerin